

Terminplan für die Betriebsratswahl

Vereinfachtes Wahlverfahren – zweistufig

Ereignisse/Aufgaben	Fristen	§§	Termin(e)	OK
1 Einladung zur 1. Wahlversammlung - Wahl des Wahlvorstands	Spätestens eine Woche (7 Tage) vor der Versammlung	§§ 17a Nr. 3; 14a BetrVG; §§ 28; 33 Abs.1 WO		
2 Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands		§§ 14a Abs. 1; 17a Nr. 3 BetrVG; § 29 WO		
3 Maßnahmen des Wahlvorstandes zur Einleitung der Wahl:	Unverzüglich, während der 1. Wahlversammlung			
⇒ Aufstellung der Wählerliste einschl. der überlassenen Arbeitnehmer, getrennt nach dem Geschlecht		§§ 30 Abs. 1; 31; 32; 33 WO		
⇒ Feststellung der Zahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer und Festlegung der Zahl der zu wählenden BR-Mitglieder		§§ 9 und 11 BetrVG		
⇒ Festlegung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht		§§ 32; 5 WO i.V.m. § 15 Abs. 2 BetrVG		
⇒ Festlegung von Ort, Tag und Zeit der 2. Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	1 Woche nach der 1. Wahlversammlung (7 Tage)	§§ 14a Abs. 1; 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 WO		
⇒ Festlegung von Ort, Tag und Zeit der nachträglichen Stimmabgabe		§ 14a Abs. 4 BetrVG; §§ 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13; 35 Abs. 1 WO		
⇒ Festlegung von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§§ 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15; 34 Abs. 3 WO		
4 Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	Unverzüglich auf der 1. Wahlversammlung	§ 31 Abs. 1 u. 2 WO		
5 Bekanntmachung der Wählerliste und der Wahlordnung	Gleichzeitig mit Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	§§ 30 Abs. 1 Satz 6; 2 Abs. 4 WO		
6 Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Ende der Einspruchsfrist vor Ablauf von 3 Tagen seit Erlass des Wahlausschreibens	§ 30 Abs. 2 WO		
7 Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Bis zum Ende der 1. Wahlversammlung	§ 33 Abs. 1 Satz 2 u. 3 WO		
8. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Während/bis zum Ende der 1. Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 1 Satz 2 u. 3; 6 Abs. 2 bis 5; 7; 8; 27 WO		
⇒ Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge aufrecht erhalten bleiben soll	Unverzüglich nach Feststellung, auf der 1. Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 2 Satz 2; 6 Abs. 5 Satz 2 WO		
⇒ Aufforderung zur Erklärung, welche Kandidatur bei Bewerbung auf mehreren Vorschlagslisten aufrecht erhalten werden soll	Unverzüglich nach Feststellung, auf der 1. Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 2; 6 Abs. 7; 27 WO		
⇒ Mitteilung der Ungültigkeit oder Beanstandung von Wahlvorschlägen gegenüber dem jeweiligen Listenvertreter	Unverzüglich nach Feststellung, auf der 1. Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 3; 7 Abs. 2 Satz 2; 27 WO		
9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Unmittelbar nach Abschluss der 1. Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 4; 31 Abs. 2 WO		
10 Technische Wahlvorbereitungen: Anfertigung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen sowie Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 34 Abs. 1 Satz 2 u. 4; 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; 12 Abs. 1 WO		
11 Letzter Tag der Mitteilung an den Wahlvorstand wegen nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	Spätestens 3 Tage vor der Wahlversammlung	§ 35 Abs. 1 WO		
12 Versendung der Wahlunterlagen für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass Rücksendung noch vor Abschluss der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe möglich ist	§§ 35 Abs. 1 Satz 3; 24 Abs. 1 WO		
13 Neuer Termin und neue Bekanntgabe von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung wegen nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	Unverzüglich nach dem Fristablauf der Nr. 11	§ 35 Abs. 2 WO		

Terminplan für die Betriebsratswahl

Vereinfachtes Wahlverfahren – zweistufig

Nr. Ereignisse/Aufgaben	Fristen	§§	Termin(e)	OK
14 Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste	Spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 30 Abs. 2 Satz 2; 4 Abs. 2 Satz 4 WO		
15 Tag der 2. Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	Eine Woche nach der 1. Wahlversammlung	§ 14a Abs. 1 Satz 3 u. 4 BetrVG; § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 WO		
⇒ Abschluss der persönlichen Stimmabgabe		§§ 34 Abs. 1 Satz 3 u. 4; 12 Abs. 4 WO		
⇒ Versiegelung und Aufbewahrung der Wahlurne	Bei nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	§ 34 Abs. 2 WO		
16 Letzter Tag der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe	Rechtzeitig im Anschluss an die 2. Wahlversammlung unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten	§ 14a Abs. 4 BetrVG; § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 WO		
17 Öffnung der Freiumschräge und Entnahme der Wahlumschräge der Briefwähler in öffentlicher Sitzung		§ 35 Abs. 3 WO		
18 Öffentliche Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§§ 34 Abs. 3; 35 Abs. 4 WO		
19 Feststellung und Niederschrift des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§§ 34 Abs. 3; 35 Abs. 4; 21; 34 Abs. 4 u. 5; 22; 23 Abs. 1 WO		
20 Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 34 Abs. 3 Satz 2; 35 Abs. 4; 23 Abs. 1 WO		
21 Abnahme bzw. Löschung bisheriger Bekanntmachungen des WV	Am Tag nach dem Tag der letzten Stimmabgabe	§§ 31 Abs. 2; 33 Abs. 4; 2 Abs. 4 Satz 1 WO		
22 Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§§ 34 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5; 23 Abs. 2 WO		
23 Bekanntmachung der Gewählten durch Aushang	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 34 Abs. 3 Satz 2; 18; 23 Abs. 1 Satz 2 WO		
24 Übersendung je einer Abschrift der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretene Gewerkschaft	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 34 Abs. 3 Satz 2; 18 Satz 2; 23 Abs. 1 Satz 2 WO		
25 Einberufung zur konstituierenden Sitzung des gewählten BR	Vor Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Stimmauszählung	§ 29 Abs.1 BetrVG		
26 Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Nach Ablauf von 2 Wochen seit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG		
27 Abnahme der Bekanntmachung der gewählten BR-Mitglieder	Am Tag nach dem Ablauf von 2 Wochen seit dem Aushang	§§ 34 Abs. 3 Satz 2; 18 Satz 1; 23 Abs. 1 Satz 2 WO		
28 Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschräge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist; andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung	§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO		
29 Aufbewahrung der Wahlakten	Mindestens bis zum Ende der Amtszeit des gewählten BR	§§ 34 Abs. 3 Satz 2; 23 Abs. 1 Satz 2; 19 WO i.V.m. § 21 BetrVG		

Notizen: